

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen**  
**i. S. des BauGB zur Aufnahme**  
**in das Städtebauförderungsprogramm des Landes**  
**— Ergänzung für die Programmjahre 2023 und 2024 um städtebauliche Maßnahmen zur**  
**Integration Geflüchteter im Quartier (IGQ) —**

**Bek. d. MW v. 25. 7. 2023 — 61.11.21205.1.24.1.1—**

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 14. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1722)  
— VORIS 21075 —
  - b) Bek. d. MU v. 14. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 128)
  - c) Bek. v. 25. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 100)

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine hat sich die Zahl der Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, weiter erhöht. Auch die Zugangszahlen von Schutzsuchenden aus anderen Staaten sind in 2022 gegenüber 2019 erheblich gestiegen. Dies stellt Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration Geflüchteter.

Ziel der vorliegenden Ergänzung des bestehenden Städtebauförderungsprogramms ist es, niedersächsische Städte und Gemeinden in diesem Zusammenhang kurzfristig finanziell dabei zu unterstützen, Maßnahmen zur Integration, Unterbringung von Geflüchteten und zum Vorhalten der nötigen sozialen Infrastrukturen umzusetzen. Quartiersbezogene Integrationsmaßnahmen stellen wertvolle Bausteine zur Integration der Schutzsuchenden in die (lokale) Gesellschaft dar und dienen der sozialen und kulturellen Partizipation. Hierzu zählen beispielsweise Investitionen in wohnortnahe Begegnungszentren, in die Verbesserung des Wohnumfeldes sowie in das Quartiersmanagement und die Förderung von Netzwerkstrukturen.

Vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes haben die Kommunen zudem zunehmend Probleme, angemessenen Wohnraum zur Unterbringung von Geflüchteten zu finden. Der Zugang zu einer sicheren und angemessenen Wohnung fördert die soziale Integration und hilft dabei, ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen. Die Schaffung von Wohnraum mit guter infrastruktureller Anbindung und in der Nähe von Arbeitsplätzen erhöht die Chancen auf Bildung, Beschäftigung und wirtschaftliche Selbstständigkeit. Auch hier kann die Städtebauförderung einen wichtigen Beitrag leisten, indem investive Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Herstellung von Wohnraum gefördert werden.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. den

Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) des jeweiligen Jahres gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind, noch nicht begonnen worden sind<sup>1)</sup> und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —) (Bezugserlass zu a).

Für das Programmjahr 2023 ist der Programmaufruf durch die Bezugsbekanntmachung zu b und für das Programmjahr 2024 durch die Bezugsbekanntmachung zu c veröffentlicht worden. Zur Bewältigung von Herausforderungen bei der Unterbringung und Integration von Geflüchteten hat der Bund nachträglich eine temporäre Erweiterung des Anwendungsbereichs der Innovationsklausel aus Artikel 21 VV Städtebauförderung ermöglicht. Die Innovationsklausel erlaubt bereits jetzt für „innovative und experimentelle Vorhaben“ in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesressort in Ausnahmefällen von den Festlegungen der Verwaltungsvereinbarung abzuweichen. Für die Programmjahre 2023 und 2024 wird die Förderung von Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten gemäß Artikel 21 VV Städtebauförderung auch ohne „innovativen“ bzw. „experimentellen“ Charakter der Maßnahme zugelassen. Dieser Programmaufruf ergänzt die bestehenden Programmaufrufe für die Förderjahre 2023 und 2024 um Maßnahmen, die dieser Erweiterung der Innovationsklausel entsprechen und der Integration Geflüchteter im Quartier dienen (im Folgenden: städtebauliche Maßnahmen IGQ).

Aufgrund der erforderlichen kurzfristigen Aufstellung des Programms sind die Anmeldungen für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für das Programmjahr 2023 **bis zum 15. 9. 2023** in elektronischer Form per E-Mail (PDF-Format) beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen ([poststelle@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@arl-bs.niedersachsen.de), [poststelle@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@arl-ig.niedersachsen.de), [poststelle@arl-lw.niedersachsen.de](mailto:poststelle@arl-lw.niedersachsen.de), [poststelle@arl-we.niedersachsen.de](mailto:poststelle@arl-we.niedersachsen.de)). Dabei ist der Betreff „Stadt- oder Gemeindename — Maßnahmenbezeichnung (Städtebauliche Maßnahme IGQ)“ zu verwenden. Sollte der erforderliche Ratsbeschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, kann dieser **bis zum 15. 10. 2023** nachgereicht werden.

---

<sup>1)</sup> Nach Nummer 7.2 R-StBauF gelten für die Bewilligung der Städtebaufördermittel die VV-Gk zu § 44 LHO. Gemäß Ziffer 1.3 der VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Anmeldungen von städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für das Programmjahr 2024 sind (im gleichen Verfahren) **bis zum 31. 12. 2023** einzureichen.

#### 1. Erläuterungen zu förderfähigen Maßnahmen

Die Städtebauförderung ist grundsätzlich auf die langfristige und ganzheitliche Entwicklung von Stadtteilen und Ortsteilen angelegt. Gleichwohl kann sie einen Beitrag zur kurzfristigen Unterbringung und/oder zur Integration von Geflüchteten leisten. Über die temporäre Erweiterung des Anwendungsbereichs des Artikels 21 VV Städtebauförderung können die Mittel der Städtebauförderung genutzt werden, um in bestehenden Fördergebieten kurzfristig Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier umzusetzen. Als Ausnahme und unter Berücksichtigung der untenstehenden Voraussetzungen können auch Maßnahmen außerhalb bestehender Fördergebiete und in Kommunen die sich bislang nicht im Städtebauförderungsprogramm befinden, gefördert werden.

Als städtebauliche Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier sind grundsätzlich förderfähig:

- investive Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen von Gebäuden,
- Beseitigung von weitreichenden Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird,
- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung, durch die Wohnraum geschaffen wird,

jeweils unter der Voraussetzung, dass die investive Maßnahme der Unterbringung von Geflüchteten dient, sowie des Weiteren begleitende Integrationsmaßnahme wie

- Maßnahmen zur Stärkung sozialer Infrastrukturen und des Zusammenhalts in der Nachbarschaft im Quartierszusammenhang (beispielsweise auch Integrationsmanagement),
- Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten und zum Vorhalten der nötigen sozialen Infrastrukturen. Hierzu zählen beispielsweise Investitionen in wohnortnahe Begegnungszentren, in die Verbesserung des Wohnumfeldes sowie in das Quartiersmanagement und die Förderung von Netzwerkstrukturen.

Nicht förderfähig sind

- der Ankauf von Wohnraum und der Wohnungsneubau (u. a. Container),
- investive Maßnahmen, deren förderfähiger Kostenrahmen 25 000 EUR nicht übersteigt,
- begleitende Integrationsmaßnahmen, deren förderfähiger Kostenrahmen 10 000 EUR nicht übersteigt.

Folgende Voraussetzungen sind zu berücksichtigen:

- Die Finanzierungsregelungen der VV Städtebauförderung und der R-StBauF finden weiterhin Anwendung.
- Der Fördergegenstand (städtebauliche Maßnahme IGQ) darf in der Regel nicht erweitert werden.
- Ein integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept (ISEK) oder ein vergleichbares Konzept/vergleichbare Planungen sind als Beurteilungsgrundlage bis zum 15. 9. 2023 (für das Programmjahr 2023) bzw. 31. 12. 2023 (für das Programmjahr 2024) einzureichen. Soweit bereits ein ISEK vorliegt, in dem die geplante städtebauliche Maßnahme IGQ noch nicht enthalten ist, kann dieses um Ausführungen zu der geplanten Maßnahme fortgeschrieben werden. Ein städtebaulicher Mehrwert der Maßnahme muss dabei in jedem Fall herausgestellt werden. Auch Informationen über geplante Beteiligungsformate der Bevölkerung sind beizufügen.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ratsbeschluss festzulegen, der Angaben zu Umfang, Kosten, Durchführungszeitraum und inhaltliche Begründung der geplanten Maßnahme enthält.
- Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.
- Bei investiven Maßnahmen wie der Aktivierung leerstehender Gebäude ist die infrastrukturelle Anbindung sicherzustellen.
- Bei investiven Maßnahmen muss ein Nachnutzungskonzept vorliegen.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für die Programmjahre 2023 und 2024, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MW ([www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Die im Anmeldeformular unter Nummer 6 aufgeführten Unterlagen sind beizufügen.

Hinweis:

Auch für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier ist eine elektronische Begleitinformation (eBI) auszufüllen und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten. Hierfür enthalten die diesjährigen eBI unter Punkt 1.8 ein neues Feld.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier sind, zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG, Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

## 3. Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier wird anhand der folgenden Auswahlkriterien getroffen:

	Auswahlkriterium
Für alle Maßnahmen	Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG, Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung, bestehender Zukunftsvertrag oder Stabilisierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen
	Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbaren Planungen, Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Umsetzbarkeit der Maßnahme
	Berücksichtigung der Belange des Klima- und Umweltschutzes, Nachhaltigkeit
	Quartiersbezug der Maßnahme
	Integrierte Lage im Stadtgebiet, infrastrukturelle Anbindung

	Besondere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)
	Einbindung Bewohnerschaft
Für investive Maßnahmen	Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt i. S. von § 201 a BauGB
	Qualität und Umsetzungsfähigkeit des Nachnutzungskonzepts
	Wohnraum mit Belegungsbindungen insbesondere bestimmter Art i. S. von Abschnitt 20 WFB
	Energetische Modernisierung über rechtliche Standards hinaus
	Baukultureller Anspruch/Bauliche Qualität
Für begleitende Integrationsmaßnahmen	Beabsichtigte Wirkung des Projekts auf Zielgruppen/Menschen im Quartier
	Spezifität der Maßnahme zur Integration von Geflüchteten (in Abgrenzung zu allgemeinen sozialen Maßnahmen)
	Inhalt und Zeitraum der Maßnahme
	Mögliche Integrationsleistung des Projekts

An die  
Kommunen  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)